



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Klingelberg AG (KL), Zürich (1209)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen seitens KL. Abweichende oder diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KL hätte den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn KL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Alle zwischen KL und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Liefervertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Lieferanten.
- 1.4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, sind die anderen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

2. Bestellunterlagen - Geheimhaltung

An sämtlichen Ausführungsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Modellen u.ä. behält KL sich die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KL nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der KL-Bestellung zu verwenden und nach Ausführung der Bestellung KL unaufgefordert zurückzugeben (einschliesslich sämtlicher Kopien, Ausführungspläne etc.). Ihr Inhalt bzw. ihre Beschaffenheit sind Dritten gegenüber geheimzuhalten.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für den Lieferant bindend. Er schließt Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung, ein.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3.3 Zahlungen in Fremdwährung leistet KL nur, wenn dies in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist.
- 3.4 Rechnungen sind mit der Lieferung in doppelter Ausführung gesondert einzureichen, sie dürfen nicht der Sendung beigelegt sein. Rechnungen bearbeitet KL nur, wenn diese die in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten.
- 3.5 KL bezahlt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, gerechnet ab Eingang der Lieferung und Rechnung bei Eingang in der Zeit vom
 01. bis 10. eines Monats am 20. des Monats
 11. bis 20. eines Monats am 30. des Monats
 21. bis 31. eines Monats am 10. des Folgemonats.jeweils mit vereinbartem, sonst mit 2 % Skonto. Zahlungsmittel nach KL Wahl. Eine Wechselzahlung schließt den Skontoabzug nicht aus.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen KL in gesetzlichem Umfang zu.



4. Lieferzeit

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, KL unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die bewirken, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Bei Lieferverzug stehen KL die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann KL nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Liefer- und Versandvorschriften

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die KL-Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, ist KL für die dadurch eintretenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht verantwortlich.
- 5.3 Bei Lieferung von Maschinen im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien (2006/42/EG in der jeweils neuesten Fassung) hat der Lieferant der Lieferung eine EG-Konformitäts- bzw. Einbau-/Herstellereklärung beizufügen und damit die Voraussetzung zu Anbringung des "CE" - Zeichens zu erfüllen.

6. Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- 6.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf KL die vereinbarte Beschaffenheit hat.
Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung durch KL - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von KL, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, liegt ein Sachmangel vor, wenn sich die Ware für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht eignet. Im Übrigen liegt in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die KL nach der vom Lieferanten oder vom Hersteller gegebenen Produktbeschreibungen erwarten kann; dabei genügt es, wenn KL die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde.
- 6.4 KL stehen die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn KL der Mangel bei Vertragsschluss bekannt war oder ihr dieser infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungspflicht von KL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch KL unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch KL im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Die Untersuchungshandlungen werden innert 30 Tagen ab Eingang der Lieferung durchgeführt; darüber hinaus bestehen keine zeitlichen Anforderungen für die Untersuchung von gelieferten Waren. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
Die Rügepflicht von KL für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge durch KL (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von dreißig Arbeitstagen seit Entdeckung des Mangels bei dem Lieferanten eingeht.



KL kann Mangelrechte innerhalb von zehn Jahren nach Eingang der Lieferung bei ihr geltend machen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- 6.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von KL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von KL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann KL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendung bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für KL unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 6.7 Im Übrigen ist KL bei einem Sachmangel zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Außerdem hat KL Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz; dies gilt ausdrücklich auch im Falle von Mangelfolgeschäden.
- 6.8 Für innerhalb der für Mängelansprüche von KL geltenden Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ansprüche von KL auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat, die gleichen Mängelrechte wie für erstmals gelieferte Waren.
- 6.9 Entstehen KL infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant KL diese Kosten zu erstatten.
- 6.10 Nimmt KL oder ein Kunde von KL selbst produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde KL gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde KL in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich KL den Rücktritt gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte von KL einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf. KL hat Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz; dies gilt ausdrücklich auch im Falle von Mangelfolgeschäden.
- 6.11 KL ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die KL im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil dieser gegen KL einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hatte.
- 6.12 Die Verjährung in den Fällen der Nr. 6.10 und 6.11 tritt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem KL die von Kunden gegen KL gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber zehn Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

7. Software, Rechte, Rechtsmängel

- 7.1 Soweit die Lieferung des Lieferanten Software, Rechte oder sonstige Gegenstände beinhaltet, deren Nutzung nur auf Grund entsprechender Nutzungsrechte (Lizenzen) gestattet ist, werden KL die erforderlichen Nutzungsrechte (insbesondere einschliesslich dem Recht zur Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte) mit der Lieferung ohne Aufpreis übertragen. Der Lieferant haftet für den Bestand, die Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit der Nutzungsrechte.
- 7.2 Der Lieferant haftet weiter dafür, dass durch seine Lieferung gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) sowie Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird KL von einem Dritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, KL auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Für die Freistellungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Im Rahmen dieser Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang möglicher Aufwendungen wird KL den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Für den Fall einer Rechtsverletzung durch Dritte, übernimmt es der Lieferant auf eigene Kosten dagegen vorzugehen. Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Hinweise von KL ernsthaft zu prüfen und, wenn



nicht vorgegangen werden soll, KL unter Angabe von Gründen zu informieren. KL verpflichtet sich, dem Lieferanten alle notwendigen Informationen zu liefern.

- 7.3 Unabhängig von vorstehender Freistellungsverpflichtung gelten für die Haftung des Lieferanten bei Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen (insbesondere Ziffer 6.5, 8 und 10) mit folgenden Maßgaben:
- 7.3.1 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte in Bezug auf den Vertragsgegenstand Rechte gegen KL geltend machen können, die KL nach den Vereinbarungen mit dem Lieferanten nicht gegen KL gelten lassen muss. Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, gilt das gleiche darüber hinaus für dessen Bestand, Übertragbarkeit und Durchsetzbarkeit.
- 7.3.2 Liegt ein Rechtsmangel vor, ist der Lieferant verpflichtet, KL das Recht zum uneingeschränkten weiteren Gebrauch zu verschaffen (Nachbesserung) oder - nach Wahl von KL - den Vertragsgegenstand in für KL zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass der Rechtsmangel nicht mehr besteht (Ersatzlieferung).
- 7.3.3 Der Lieferant haftet auf Schadens- und Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Rechtsmangel nicht kannte oder auch sonst nicht zu vertreten hat. Das gesetzliche Recht von KL, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt.

8. Lieferantenregress

- 8.1 Neben den Mängelansprüchen ist KL insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KL dem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Die Mängelrechte von KL werden hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Dies gilt auch für den Fall, dass der Liefergegenstand durch KL oder einen Dritten weiter verarbeitet wurde. Diese Ansprüche stehen KL unabhängig davon zu, ob der Dritte oder der Endkunde Verbraucher oder Unternehmer ist, und unabhängig davon, ob die Auslieferung der Ware an einen Endkunden erfolgt ist.
- 8.3 Bevor KL einem von einem Abnehmer KL geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz und Mängelfolgeschäden) anerkennt oder erfüllt, wird KL den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darstellung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von KL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem jeweiligen Abnehmer geschuldet; dem Lieferant obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9. Produkthaftung - Freistellung - Versicherungsschutz - QS

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat er KL auf erstes Anfordern insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Einfluss- und Organisationsbereich eingetreten ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 In Fällen der Ziff. 9.1. ist der Lieferant ferner verpflichtet, KL alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KL oder durch einen Kunden von KL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird KL den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, rechtzeitig informieren.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten, ohne dass dadurch weitergehende Schadenersatzansprüche seitens KL ausgeschlossen werden.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Produkte, Qualitätssicherung im Rahmen der DIN/EN/ISO 9000 ff zu betreiben.

10. Beistellung - Werkzeuge

- 10.1 An beigestellten Teilen behält KL sich das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten geschehen für KL. Wird die KL Vorbehaltsware mit anderen, KL nicht gehörenden



Gegenständen verarbeitet, erwirbt KL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der KL-Sache zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

- 10.2 Werden die von KL beigestellten Teile mit anderen, KL nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen vermischt Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass KL anteilmäßig Miteigentum erhält. Der Lieferant verwahrt das KL Alleineigentum oder das Miteigentum für KL.
- 10.3 Beigestellte Werkzeuge etc. bleiben Eigentum von KL. Der Lieferant darf die Werkzeuge etc. nur für die Herstellung der von KL bestellten Gegenstände einsetzen. Der Lieferant hat die KL gehörenden Werkzeuge etc. zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern. Er hat Störfälle KL sofort anzuzeigen und etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

11. Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach 10 Jahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Vorstehende Bestimmung gilt uneingeschränkt für alle - vertraglichen wie außervertraglichen - Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie wegen Produktfehlern. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus keinesfalls, solange der Dritte das Recht - insbesondere mangels Verjährung - noch gegen KL geltend machen kann.

12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 12.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von KL Erfüllungsort.
- 12.2 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von KL. KL kann den Lieferant jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 12.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes bestimmt ist, gilt das Schweizer Recht.